

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für den Nachweis von
Kenntnissen der hebräischen Sprache (Hebraicum)
des Fachbereichs Theologie an der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– POHebräisch –
Vom 13. März 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Voraussetzungen	1
§ 2	Prüfungsorgane	2
§ 3	Anerkennung von Kompetenzen und Fehlversuchen	2
§ 4	Mängel im Prüfungsverfahren	3
§ 5	Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß	3
§ 6	Ungültigkeit der Prüfung	4
§ 7	Einsicht in die Prüfungsakten	4
§ 8	Nachteilsausgleich	4
§ 9	Wiederholung	5
§ 10	Prüfungskommission, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 11	Prüfungstermine und Prüfungsfristen	6
§ 12	Anmeldung und Zulassung	7
§ 13	Aufbau der Prüfung	7
§ 14	Schriftliche Prüfung	7
§ 15	Mündliche Prüfung	7
§ 16	Bewertung und Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	8
§ 17	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	9

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Voraussetzungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung für den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie an der FAU erforderlichen Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum).

(2) ¹Die Prüfung ist für Studierende der Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche bestimmt und dient dem Nachweis der für diese Studien erforderlichen ausreichenden Kenntnisse der hebräischen Sprache gemäß der vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 11. Oktober 2008 beschlossenen Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. ²Zur Prüfung können auch Studierende anderer Studiengänge an der FAU zugelassen werden.

(3) Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Immatrikulation an der FAU voraus.

(4) ¹Eine Anmeldung zu der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltung sowie ein Besuch derselben sind für die Teilnahme an der Prüfung nicht erforderlich, werden aber dringend empfohlen. ²Nähere Informationen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Prüfungsorgane

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie Entscheidung in Prüfungssachen betreffend die hebräische Sprachprüfung für Studierende der Evangelischen Theologie wird eine Prüfungskommission gemäß den Bestimmungen in § 10 bestellt.

§ 3 Anerkennung von Kompetenzen und Fehlversuchen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 16 gebildet wurden. ²Stimmt das gemäß Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt das nach § 2 zuständige Prüfungsorgan in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Falle des Nachweises Ausreichender Kenntnisse in Hebräisch für Studierende der Evangelischen Theologie der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 10 zur Entscheidung vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung

ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der nach Satz 1 Zuständige auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

(5) Fehlversuche von an anderen Hochschulen unternommenen Prüfungsversuchen einer mit zu der in dieser Prüfungsordnung geregelten Hebräisch-Prüfung nicht wesentlich unterschiedlichen Prüfung werden von Amts wegen anerkannt.

§ 4 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsorgans oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 5 Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 9 und 11 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer Sprachprüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 2.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ablauf der Frist nach Abs. 1 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist der Prüfungskommission unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁶Die Krankheit eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. ⁷Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Schutzfristen wegen Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit.

(3) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 3 oder Abs. 4 kann die Prüfungskommission die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 6 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 16 bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; es wird ggf. ein neues Zeugnis ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der Prüfungskommission zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist; Näheres regelt die Prüfungskommission. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission

gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen.

§ 9 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen regulären Termin abgelegt werden.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann die Prüfungskommission im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen der Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern die Prüfungskommission der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁴Die jeweiligen Regelungen zur Möglichkeit der Fristverlängerung wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sowie Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit bleiben unberührt. ⁵Ein Rücktritt nach § 5 Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 10 Prüfungskommission, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor für das Fach Altes Testament als der bzw. dem Vorsitzenden, der Leiterin bzw. dem Leiter der Hebräisch-Lehrveranstaltung am Fachbereich Theologie und einer Besitzerin bzw. einem Beisitzer. ²Zur Besitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer ein Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über ausreichende Hebräisch-Kenntnisse im Sinne dieser Prüfungsordnung verfügt. ³Die Besitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fachbereichs Theologie für die Dauer eines Jahres bestimmt; eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. ⁵Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder der Prüfungskommission obliegende Aufgaben einem Mitglied der Prüfungskommission übertragen.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie trifft alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind bzw. sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt. ⁴Die Prüfungskommission überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Sie berichtet regelmäßig der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Theologie über die Entwicklung der Prüfungen, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist sie zu hören. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist die Prüfungskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

(6) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(7) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG.

§ 11 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Prüfungen werden regelmäßig am Ende der Lehrveranstaltung, d. h. mindestens einmal im Jahr durch die Prüfungskommission angesetzt. ²Die Termine werden vier Wochen vor der Prüfung unter Angabe einer Anmeldefrist ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Prüfung ist so rechtzeitig abzulegen, dass die für das jeweilige Fachstudium nach § 1 Abs. 2 Satz 1 geltenden Regelfristen entsprechend der einschlägigen Prüfungsordnung eingehalten werden; die jeweiligen Regelungen zur Möglichkeit der Fristverlängerung wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sowie Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit bleiben unberührt.

§ 12 Anmeldung und Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Sekretariat des geschäftsführenden Lehrstuhls des Instituts für Altes Testament innerhalb der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 bekannt gegebenen Frist. ²Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die Immatrikulation in einem Studiengang der FAU und
2. eine Erklärung, ob und wenn ja vor welchem Prüfungsausschuss bereits ein Versuch dieser oder einer gleichartigen Prüfung unternommen wurde.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Sie darf nur verweigert werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt sind, oder
2. die Akademische Prüfung in Hebräisch oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

³In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Prüfungskommission einzuholen. ⁴Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 13 Aufbau der Prüfung

Die Akademische Prüfung in Hebräisch für Studierende der Evangelischen Theologie besteht aus einer schriftlichen (§ 14) und einer mündlichen Prüfung (§ 15).

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden (180 Minuten). ²Hierbei muss ein in der Hebräisch-Lehrveranstaltung nicht behandelter mittelschwerer hebräischer Prosatext im Umfang von etwa zehn Druckzeilen aus der Biblia Hebraica ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übersetzt werden.

(2) Die Benutzung eines von der Kollegialen Leitung des Fachbereichs Theologie auf Vorschlag des Instituts für Altes Testament festgelegten Wörterbuchs ist gestattet.

(3) Sofern Prüfende mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, kann die Prüfungskommission auf Antrag gestatten, dass die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt.

(4) ¹Die schriftliche Prüfung wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Hebräisch-Lehrveranstaltung und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission korrigiert und gemäß § 16 bewertet. ²Die Bewertung jeder bzw. jedes Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden. ³Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Prüfungskommission die endgültige Note fest.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten. ²Sie wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt. ³Im ersten Teil der Prüfungszeit muss eine in der Hebräisch-Lehrveranstaltung nicht behandelte hebräische Textstelle gelesen und

ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übersetzt werden. ⁴Ein zweiter Teil behandelt grammatikalische Fragen, hauptsächlich aus dem Bereich der Formenlehre. ⁵Die Kenntnis eines von der Kollegialen Leitung festgesetzten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt.

(2) ¹Das Prüfungsgespräch wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung geführt. ²Ein anderes Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. ³In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzenden und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und den Beisitzenden unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁶Das Protokoll ist zwei Jahre aufzubewahren. ⁷Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission endgültig gemäß § 16 festgesetzt.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfung werden zur Prüfung zugelassene Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Bewertung und Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Die Akademische Prüfung in Hebräisch für Studierende der Evangelischen Theologie ist bestanden, wenn die Gesamtnote wenigstens „ausreichend“ beträgt. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote gehen die gemäß Abs. 1 gebildeten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 : 1 in die Endbewertung ein. ³Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) Die Gesamtnote der Sprachprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Sprecher des Fachbereichs unterzeichnetes Zeugnis über die bestandene Prüfung, aus der die Gesamtnote derselben hervorgeht.

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft. ²Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Ordnung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die hebräische Sprachprüfung (Hebraicum) vom 11. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Satzung 17. März 1977, außer Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung in einem schwebenden Prüfungsverfahren nach der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die hebräische Sprachprüfung (Hebraicum) vom 11. Dezember 1972 befunden haben, legen ihre Prüfung nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Februar 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. März 2020.

Erlangen, den 13. März 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 13. März 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. März 2020.